

Merkblatt Eigenverbrauchsregelung



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

1. Allgemein

Mit der revidierten Gesetzgebung (Energiegesetz, Energieverordnung) wurde das Recht auf Eigenverbrauch gesetzlich verankert.

Eigenverbrauch liegt vor, wenn der von einer Energieerzeugungsanlage (EEA) erzeugte Strom vom Produzenten selbst oder von Dritten zeitgleich verbraucht wird. Diese Regelung ist somit auch bei Stockwerkeigentümergeinschaften mit einer gemeinsam betriebenen Anlage sowie bei Mietliegenschaften anwendbar. Die Eigentumsverhältnisse der Anlage spielen dabei keine Rolle.

Was versteht man unter Eigenverbrauch?

Eigenverbrauch ist die zeitgleiche Nutzung der produzierten Energie einer EEA vor Ort. Die Messanordnung bzw. die Installation stellt sicher, dass die Verbrauchsanlagen in erster Linie von der EEA versorgt werden ohne das Netz in Anspruch zu nehmen. Übersteigt die Nettoproduktion der EEA (Bruttoproduktion – Eigenbedarf der EEA selbst) den zeitgleichen Verbrauch, wird der Überschuss ins Netz gespiesen. Umgekehrt wird die Differenz vom Netz bezogen, sobald der Verbrauch grösser ist als die zeitgleiche Nettoproduktion.

Um die Eigenverbrauchsregelung anwenden zu können, muss in der Regel eine Überschussmessung installiert werden. Der Überschusszähler (Zwei-Richtungs-Zähler) misst dabei die Überschussproduktion und den Bezug vom Netz separat. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn sowohl die Produktion als auch der Verbrauch mit Lastgangmessungen ausgestattet sind.

Durch die Selbstnutzung des lokal erzeugten Stroms beziehen die Endverbraucher weniger Energie vom Netz und sparen so Strombezugskosten (Energie, Netznutzung, Abgaben). Sie erhalten jedoch umgekehrt auch keine Einspeisevergütung für den produzierten aber selbst verbrauchten Strom.

Berechtigung

Anspruch auf Eigenverbrauch haben grundsätzlich alle Produzenten – unabhängig von der Grösse der Anlage oder des Förderungsprogramms. Auch KEV-Anlagen können vom Eigenverbrauch profitieren. Voraussetzung ist, dass alle Produktions- und Verbrauchsanlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen.

Änderung der Messanordnung

Um vom Eigenverbrauch profitieren zu können, muss für die Gesamtanlage die Messanordnung «Überschuss» gewählt werden. Beim Umbau einer bestehenden Anlage mit Messanordnung «Nettoproduktion» auf «Überschuss» muss eine durch den Produzenten beauftragte Installationsfirma die Installation vorbereiten. Erst nach Ausführung dieser Arbeiten ist der Wechsel den Gemeindegewerken Villmergen zu melden.

Merkblatt Eigenverbrauchsregelung

2. Eigenverbrauch durch einen Endverbraucher

Die Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte ist als Überschussmessung seit längerer Zeit möglich. Voraussetzung ist, dass der Verbrauch und die Produktion zu einer wirtschaftlichen und örtlichen Einheit (einer Verbrauchsstätte) gehören.

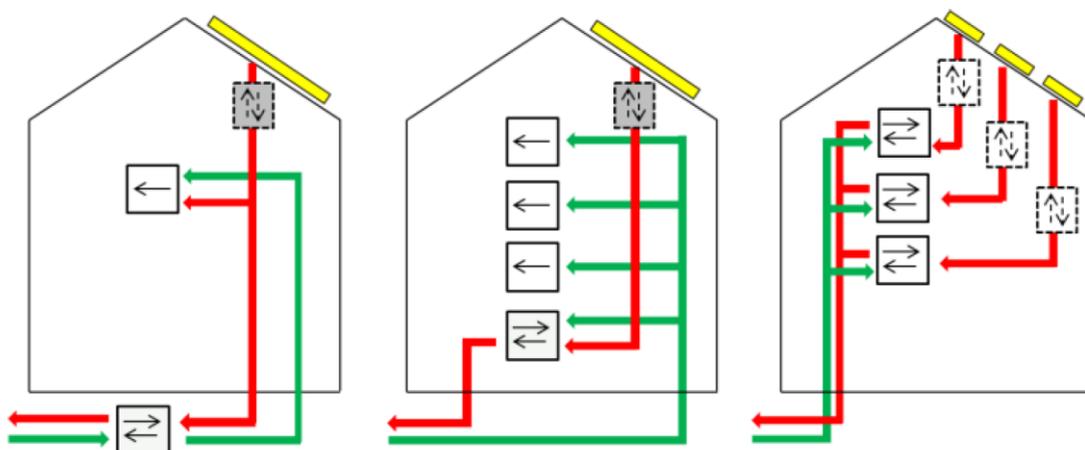
Grundsätzlich ist es auch möglich, dass bei mehreren EEA oder mehreren Gebäuden die Eigenverbrauchsregelung angewendet wird. Voraussetzung dafür ist, dass jeweils alle Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Durch den Überschusszähler müssen dabei alle Anlagen erfasst werden. Der Überschusszähler erfasst den gesamten Bezug aus dem Netz sowie die Überschussproduktion.

Zähleranforderungen

Voraussetzung ist ein Überschusszähler der Gemeindewerke Villmergen. Zusätzlich kann ein Produktionszähler zur Erfassung der Gesamtproduktion der EEA installiert werden.

- Bei EEA mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist ein zusätzlicher Produktionszähler optional. Damit auch die reine Erzeugung gemessen wird, empfiehlt GWV auch die Installation eines Produktionszählers. Da dieser Zähler nicht für Verrechnungszwecke verwendet wird, können für diesen Fall auch private Zähler verwendet werden.
- Bei EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist für die Produktion ein Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung gesetzlich erforderlich. In diesem Fall ist auch der Überschusszähler mit einer Lastgangmessung mit Datenübermittlung auszurüsten.

Ein Endverbraucher am Ort der Produktion:



Merkblatt Eigenverbrauchsregelung



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

3. Eigenverbrauchsgemeinschaft

Gemäss Energieverordnung kann ein Teil oder die gesamte EEA-Produktion vom Produzenten selbst sowie von Dritten verbraucht werden. In letzterem Fall liegt Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten vor. Die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten ist ab 01.01.2015 möglich. Die Umsetzung bei Produktionsanlagen in der Niederspannung mit Leistung bis 100 kVA wird hier beschrieben. Bei Produktionsanlagen über 100 kVA oder in der Mittelspannung werden individuelle Lösungen vereinbart.

Um den Eigenverbrauch ermitteln zu können, ist die Installation eines Überschusszählers, der die Überschussproduktion erfasst, erforderlich. Die Gemeindegewerke Villmergen bleiben dabei verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte. Dafür ist bei jeder Verbrauchsstätte (z.B. Wohnung, allgemeiner Bedarf) ein Bezugszähler der Gemeindegewerke Villmergen zu installieren.

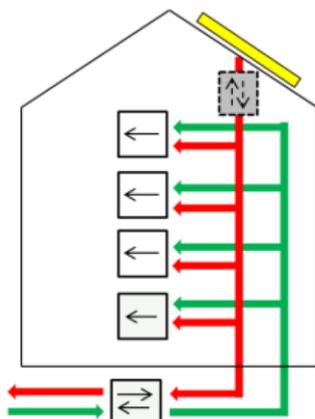
Die Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) schliesst mit den Gemeindegewerken Villmergen eine vertragliche Vereinbarung ab, in welcher der Ansprechpartner und die Rechnungsmodalitäten im Detail geregelt sind. Die Verantwortung für die Aufteilung der Guthaben auf alle Beteiligten obliegt dem Ansprechpartner.

Zähleranforderungen

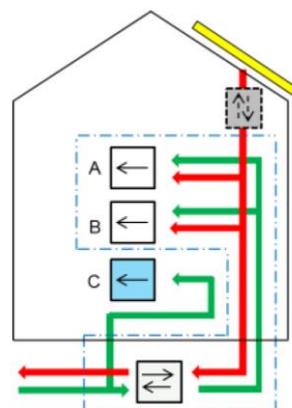
Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung in Mehrfamilienhäusern ist die Installation eines Produktionszählers und eines Überschusszählers. Ist die Leistung der EEA über 30 kVA müssen beide Zähler als Lastgangzähler mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

Es ist auch möglich, dass mehrere EEA sowie mehrere Gebäude hinter der Überschussmessung angeordnet sind. Voraussetzung ist, dass alle Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Für die Abrechnung müssen die EEA messtechnisch oder virtuell (bei Lastgangmessungen) zusammengelegt werden.

Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, alle Teil der EVG:



Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, nicht alle Teil der EVG:



Merkblatt

Eigenverbrauchsregelung



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

4. Tarife

Bezug aus dem Netz

Der Bezug aus dem Netz wird mit dem zugeteilten oder gewählten Stromprodukt der Gemeindegewerke Villmergen verrechnet.

Überschussproduktion

Bei Abnahme der Energie durch GWV wird die Überschussproduktion mit dem entsprechenden Rücklieferarif (ohne ökologischen Mehrwert) vergütet.

Eigenverbrauchsgemeinschaft

Bei einer Eigenverbrauchsgemeinschaft werden die Netznutzung sowie die bezogene Energie dem Ansprechpartner in Rechnung gestellt. Die Aufteilung beziehungsweise Vergütungen ist Sache der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

Die einzelnen Endverbraucher erhalten zusätzlich eine Rechnung für die Messung und Abrechnung der individuellen Bezugszähler. Die Gemeindegewerke Villmergen weisen den Endverbrauchern auf dieser Rechnung auch die Bezugsmengen aus, jedoch ohne diese zu verrechnen.

Die einzelnen Parteien können kein individuelles Stromprodukt bestellen, ausser die entsprechende Partei versetzt auf eigene Kosten den Messpunkt von der Eigenverbrauchsgemeinschaft auf das Netz der GWV.